



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

z1. 10.101/478-XI/A/1a/87

Wien, am 9. II 1988

1373/AB

1988-02-11

zu 1362/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1362/J betreffend Überprüfung der Hygiene in gewerblichen Bäder- und Saunaanlagen, welche die Abgeordneten Haupt, Eigruber und Kollegen am 15. Dezember 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1, 2, 6 und 7 der Anfrage:

Meinem Ressort stehen keine Unterlagen zur Beantwortung dieser Fragen zur Verfügung, da keine diesbezüglichen Berichtspflichten an mein Ressort bestehen. Einschlägige Informationen könnten nur von den Ämtern der Landesregierungen und im Wege dieser Ämter von den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden.

Zu den Punkten 3, 4 und 5 der Anfrage:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, gelten die Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Bundesgesetzes für solche Bäder und Sauna-Anlagen, die als gewerbliche Betriebsanlagen der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbe-

- 2 -

ordnung 1973 unterliegen, als Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973.

In diesem III. Abschnitt (§§ 12 bis 15) des Bäderhygiene-gesetzes sind Hygienevorschriften festgelegt; zu diesen Vorschriften gehört auch die Verordnungsermächtigung des § 15 leg.cit., auf die sich die Verordnung BGBL.Nr. 495/ 1978 über Hygiene in Bädern stützt. Diese Verordnung wurde vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz - so weit es sich um, der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1973 unterliegende, Bäder handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie - erlassen. Ihre Bestimmungen über die hygienischen Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit, an die Badewasser-Aufbereitungsanlagen sowie an Badebecken und Nebeneinrichtungen, über die hygienische Betriebsführung, die Badeordnung und die innerbetriebliche und behördliche Kontrolle der Wasserbeschaffenheit gelten mit Ausnahme der im § 1 Abs. 3 genannten Verordnungsstellen auch für der Genehmigungspflicht unterliegende gewerbliche Bäder.

Bäder und Sauna-Anlagen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 GewO 1973 unterliegende gewerbliche Betriebsanlagen sind, werden gemäß § 338 leg.cit. - analog den diesbezüglichen Bestimmungen des Bäderhygiene-gesetzes (vgl. dessen § 9) - periodischen Überprüfungen durch die zuständigen Gewerbebehörden (Bezirksverwaltungsbehörden) unterzogen; berechtigt zur Durchführung der Betriebsbesichtigung und -kontrolle sind die Organe dieser Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Beschwerden über Hygienemängel liegen meinem Ministerium nicht vor.

Es wird jedoch wie bisher alles unternommen werden, durch Betriebskontrollen und durch Förderungen den Kundenschutz-interessen bei gewerblichen Bädern und Sauna-Anlagen bestmöglich gerecht zu werden.